

**Art. 13** - Für die Festlegung des aufgrund von Artikel 11 anzuwendenden Betrags der administrativen Geldbußen liegt ein zweiter oder nachfolgender Verstoß vor, wenn der Zuwiderhandelnde zu dem Zeitpunkt, zu dem ein neuer Verstoß begangen wird, von der administrativen Geldbuße, mit der der frühere Verstoß geahndet wurde, Kenntnis erhalten hat.

KAPITEL 6 — *Abänderung des Königlichen Erlasses vom 27. Dezember 2007 zur Ausführung der Artikel 400, 403, 404 und 406 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, der Artikel 12, 30bis und 30ter des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und von Artikel 6ter des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit*

**Art. 14** - Die Überschrift des Königlichen Erlasses vom 27. Dezember 2007 zur Ausführung der Artikel 400, 403, 404 und 406 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, der Artikel 12, 30bis und 30ter des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und von Artikel 6ter des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 21. Dezember 2013, wird wie folgt ersetzt:

“Königlicher Erlass vom 27. Dezember 2007 zur Ausführung von Artikel 53 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und der Artikel 12, 30bis und 30ter des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und von Artikel 6ter des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit”.

**Art. 15** - In demselben Erlass wird die Überschrift von Kapitel 1, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 17. Juli 2013, wie folgt ersetzt:

“KAPITEL 1 - Anwendungsbereich von Artikel 53 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und Artikel 30ter des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer”.

**Art. 16** - In Artikel 1 desselben Erlasses, wieder aufgenommen durch den Königlichen Erlass vom 17. Juli 2013, werden die Wörter “in Artikel 400 Nr. 1 Buchstabe *b*) des Einkommensteuergesetzbuches 1992” durch die Wörter “in Artikel 53 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen” ersetzt.

**Art. 17** - In Artikel 2 desselben Erlasses, wieder aufgenommen durch den Königlichen Erlass vom 22. Oktober 2013 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 16. Dezember 2015, werden die Wörter “in Artikel 400 Nr. 1 Buchstabe *b*) des Einkommensteuergesetzbuches 1992” durch die Wörter “in Artikel 53 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen” ersetzt.

#### KAPITEL 7 — *Aufhebungsbestimmungen*

**Art. 18** - Die Artikel 207 bis 209 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 werden aufgehoben.

**Art. 19 - 21** - *[Aufhebungsbestimmungen]*

#### KAPITEL 8 — *Schlussbestimmungen*

**Art. 22** - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**Art. 23** - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.  
Gegeben zu Brüssel, den 20. Dezember 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen  
A. DE CROO

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2024/006245]

**13 MAART 2023.** — Koninklijk besluit tot wijziging van het KB/WIB 92 op het stuk van de verantwoording van sommige beroepskosten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 13 maart 2023 tot wijziging van het KB/WIB 92 op het stuk van de verantwoording van sommige beroepskosten (*Belgisch Staatsblad* van 17 maart 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2024/006245]

**13 MARS 2023.** — Arrêté royal modifiant l'AR/CIR 92 en matière de justification de certains frais professionnels. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 13 mars 2023 modifiant l'AR/CIR 92 en matière de justification de certains frais professionnels (*Moniteur belge* du 17 mars 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C - 2024/006245]

**13. MÄRZ 2023** — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/ESTGB 92 hinsichtlich des Nachweises bestimmter Werbungskosten — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 13. März 2023 zur Abänderung des KE/ESTGB 92 hinsichtlich des Nachweises bestimmter Werbungskosten.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

13. MÄRZ 2023 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EstGB 92  
hinsichtlich des Nachweises bestimmter Werbungskosten

## BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

durch das Gesetz vom 21. Januar 2022 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen ist Artikel 57 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EstGB 92) durch eine Nummer 4 ergänzt worden, um eine Kartenpflicht in Bezug auf Einkünfte aus Urheberrechten und ähnlichen Rechten einzuführen (Einkünfte erwähnt in Artikel 17 § 1 Absatz 1 Nr. 3, was Urheberrechte und ähnliche Rechte betrifft, und Nr. 5 des EstGB 92). In Artikel 30 des KE/EstGB 92 werden die Paragraphen 1 und 3 jeweils durch einen Absatz 2 ergänzt, um die Modalitäten in Bezug auf diese Karten für Einkünfte aus Urheberrechten und ähnlichen Rechten festzulegen. Für das Einkommensjahr 2022 müssen die Karten in Bezug auf Urheberrechte und ähnliche Rechte vor dem 1. Mai 2023 eingereicht werden. Dies entspricht der Einreichungsfrist, die in der Praxis für die vorhergehenden Einkommensjahre angewandt worden ist. Für die Einkommensjahre 2023 und folgende müssen die Karten für Einkünfte aus Urheberrechten und ähnlichen Rechten vor dem 1. März des Jahres nach dem Einkommensjahr eingereicht werden. Dies gilt auch für Karten für Entlohnungen, Pensionen, Einkünfte aus der Sharing Economy, Vergütungen für Vereinstätigkeiten, ... So soll der Verwaltung ermöglicht werden, die Daten über Einkünfte aus Urheberrechten und ähnlichen Rechten rechtzeitig in Belcotax, MyMinfin und gegebenenfalls Tax-on-Web zu verarbeiten (Artikel 1 Nr. 1, 7 und 9 des Erlasses).

Durch das Gesetz vom 27. Juni 2021 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen und zur Abänderung des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld ist die Kartenpflicht ausdrücklich auf Erstattungen von Kosten, die dem Arbeitgeber obliegen und durch Belege nachgewiesen werden, (variable Entschädigungen, siehe Artikel 57 Absatz 2 des EstGB 92) ausgeweitet worden, und zwar für Erstattungen, die ab dem 1. Januar 2022 getätigt werden. Diese variablen Entschädigungen müssen auf denselben Karten angegeben werden wie Pauschalentschädigungen, das heißt auf den Karten für Entlohnungen. Zu diesem Zweck wird in Artikel 33 des KE/EstGB 92 (Bestimmung über die Pauschalentschädigungen) ein Verweis auf Artikel 57 Absatz 2 des EstGB 92 eingefügt (Artikel 4 Nr. 1 des Erlasses).

Durch das Gesetz vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen ist die Verpflichtung, zusätzlich zu den in Artikel 57 des EstGB 92 erwähnten Individualkarten auch zusammenfassende Aufstellungen einzureichen, aufgehoben worden. In der Praxis hat die Erstellung der zusammenfassenden Aufstellungen durch den Schuldner der Einkünfte nämlich ihren Nutzen verloren. Der FÖD Finanzen erstellt auf der Grundlage der Individualkarten, die er erhält, automatisch zusammenfassende Aufstellungen. Die Verweise auf zusammenfassende Aufstellungen im KE/EstGB 92 werden ebenfalls aufgehoben (Artikel 1 Nr. 2, 4, 5 und 8, Artikel 2 Nr. 1, Artikel 3 Nr. 1, Artikel 4 Nr. 2, Artikel 6 Nr. 1 und 3 bis 7, Artikel 7 Nr. 1 und Artikel 8 Nr. 1 und 3 des Erlasses). Wie die diesbezüglichen Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes vom 21. Dezember 2022 treten auch diese Abänderungen am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Artikel 57 und 270 des EstGB 92 enthalten mehrere Absätze. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, werden durch vorliegenden Erlass auch Abänderungen an den Artikeln 30, 32, 33, 90, 92 und 93 des KE/EstGB 92 angebracht. Schließlich werden in den Artikeln 31 und 94 des KE/EstGB 92 die Wörter "Verwaltung der direkten Steuern" durch die Wörter "Generalverwaltung Steuerwesen" ersetzt.

Soweit, Sire, die Tragweite des Ihnen vorgelegten Erlasses.

Ich habe die Ehre,

Sire,  
der ehrerbietige und getreue Diener  
Eurer Majestät  
zu sein.

Der Minister der Finanzen  
V. VAN PETEGHEM

13. MÄRZ 2023 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EstGB 92  
hinsichtlich des Nachweises bestimmter Werbungskosten

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992:

- des Artikels 57 Absatz 1, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2022,
- des Artikels 57 Absatz 2, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Juni 2021 und abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2022,

- des Artikels 300 § 1, abgeändert durch das Gesetz vom 13. April 2019,

- des Artikels 312 Absatz 1;

Aufgrund des KE/EstGB 92;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 12. Januar 2023;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 8. Februar 2023;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 73.083/3 des Staatsrates vom 7. März 2023, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Artikel 30 des KE/EstGB 92, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 10. April 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Am Ende jeden Jahres müssen Schuldner der in Artikel 57 Absatz 1 Nr. 4 desselben Gesetzbuches erwähnten Einkünfte für jeden Empfänger von Einkünften Karten und zusammenfassende Aufstellung, die in Artikel 57 desselben Gesetzbuches erwähnt sind, gemäß den vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten bestimmten Modalitäten elektronisch einreichen."

2. In § 1 Absatz 1 und 2 werden die Wörter "Karten und zusammenfassende Aufstellung, die in Artikel 57 desselben Gesetzbuches erwähnt sind," jeweils durch die Wörter "die in Artikel 57 desselben Gesetzbuches erwähnten Karten" ersetzt.

3. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "Artikel 57 Nr. 1" durch die Wörter "Artikel 57 Absatz 1 Nr. 1" ersetzt.

4. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "und der zusammenfassenden Aufstellung" und die Wörter "und zusammenfassenden Aufstellungen" aufgehoben.

5. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter "und der zusammenfassenden Aufstellung" aufgehoben.

6. In § 3 wird das Wort "Schuldner" durch die Wörter "In § 1 Absatz 1 erwähnte Schuldner" ersetzt.

7. Paragraph 3 wird durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In § 1 Absatz 2 erwähnte Schuldner müssen Karten und zusammenfassende Aufstellung vor dem 1. Mai des Jahres nach dem Jahr, auf das sich diese Unterlagen beziehen, beim zuständigen Dienst einreichen."

8. In § 3 Absatz 1 und 2 werden die Wörter "Karten und zusammenfassende Aufstellung" jeweils durch die Wörter "die Karten" ersetzt.

9. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter "vor dem 1. Mai" durch die Wörter "vor dem 1. März" ersetzt.

**Art. 2 -** Artikel 31 Absatz 1 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 3. Juni 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "und zusammenfassende Aufstellung" und die Wörter "und zusammenfassenden Aufstellungen" werden aufgehoben.

2. Die Wörter "Verwaltung der direkten Steuern" werden durch die Wörter "Generalverwaltung Steuerwesen" ersetzt.

**Art. 3 -** Artikel 32 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "und zusammenfassenden Aufstellungen" und die Wörter "und Aufstellungen" werden aufgehoben.

2. Die Wörter "Artikel 57 Nr. 2" werden durch die Wörter "Artikel 57 Absatz 1 Nr. 2" ersetzt.

**Art. 4 -** Artikel 33 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "Artikel 57 Nr. 3" werden durch die Wörter "Artikel 57 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2" ersetzt.

2. Die Wörter "und zusammenfassenden Aufstellungen" werden aufgehoben.

**Art. 5 -** Artikel 90 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "Artikel 270 Nr. 5" durch die Wörter "Artikel 270 Absatz 1 Nr. 5" ersetzt.

2. In § 4 einziger Absatz werden die Wörter "Artikel 270 Nr. 4" durch die Wörter "Artikel 270 Absatz 1 Nr. 4" ersetzt.

**Art. 6 -** Artikel 92 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 3. Juni 2007 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. Dezember 2020, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 einziger Absatz werden die Wörter "Karten und zusammenfassende Aufstellung, die in Artikel 57 desselben Gesetzbuches erwähnt sind," durch die Wörter "die in Artikel 57 desselben Gesetzbuches erwähnten Karten" ersetzt.

2. In § 1 einziger Absatz werden die Wörter "Artikel 270 Nr. 1 bis 3 und 6" durch die Wörter "Artikel 270 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6" ersetzt.

3. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "und der zusammenfassenden Aufstellung" und die Wörter "und zusammenfassenden Aufstellungen" aufgehoben.

4. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter "und der zusammenfassenden Aufstellung" aufgehoben.

5. Paragraph 3 wird aufgehoben.

6. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter "und zusammenfassenden Aufstellungen" aufgehoben.

7. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter "und zusammenfassenden Aufstellungen" aufgehoben.

8. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter "Artikel 270 Nr. 4" durch die Wörter "Artikel 270 Absatz 1 Nr. 4" ersetzt.

**Art. 7 -** Artikel 93 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 3. Juni 2007 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. Dezember 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "und zusammenfassenden Aufstellungen" jeweils aufgehoben.

2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "Artikel 270 Nr. 1 bis 3 und 6" durch die Wörter "Artikel 270 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6" ersetzt.

3. In § 2 einziger Absatz werden die Wörter "Artikel 270 Nr. 4" durch die Wörter "Artikel 270 Absatz 1 Nr. 4" ersetzt.

**Art. 8 -** Artikel 94 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 3. Juni 2007 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 zweiter Gedankenstrich werden die Wörter "und zusammenfassenden Aufstellungen" jeweils aufgehoben.

2. In Absatz 1 werden die Wörter "Verwaltung der direkten Steuern" jeweils durch die Wörter "Generalverwaltung Steuerwesen" ersetzt.

3. In Absatz 2 werden die Wörter "und zusammenfassenden Aufstellungen" aufgehoben.

**Art. 9 -** Artikel 1 Nr. 1, 6 und 7 ist auf die ab dem 1. Januar 2022 gezahlten oder zuerkannten Einkünfte anwendbar.

Die Artikel 1 Nr. 2, 4, 5 und 8, 2 Nr. 1, 3 Nr. 1, 4 Nr. 2, 6 Nr. 1 und 3 bis 7, 7 Nr. 1 und 8 Nr. 1 und 3 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Artikel 4 Nr. 1 ist auf die ab dem 1. Januar 2022 getätigten Erstattungen anwendbar.

Artikel 1 Nr. 9 ist auf die ab dem 1. Januar 2023 gezahlten oder zuerkannten Einkünfte anwendbar.

**Art. 10 -** Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 13. März 2023

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen  
V. VAN PETEGHEM